Bundesrat Drucksache **262/94**

08.04.94

In - Fz - K

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Elftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 10. März 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 12/7005 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- Drucksache 12/6479 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.04.94

Erster Durchgang: Drs. 509/93

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Elftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 44 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 44 a

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von 20 Jahren entsprechen, und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zu einer Dauer von insgesamt 20 Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 42 Abs. 1 Satz 3 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von 20 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 44 b oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 44 b dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 44 b Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 48a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Abweichend von Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Beamten mit Dienstbezügen nach einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 15 Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach Absätzen 3 und 4 oder § 44 b Abs. 1 erreicht ist, die Voraussetzungen des § 48a nicht vorliegen und es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren."

262/94

2. Nach § 44a wird folgender § 44b angefügt:

„§ 44b

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß in Bereichen, in denen aufgrund der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist, Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren bewilligt werden kann. § 44a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gilt § 42. § 42 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.

(3) § 44a Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 44a Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt."

3. Es wird folgender § 44c eingefügt:

„§ 44c

Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Dienstkräfte auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen."

4. § 48a wird wie folgt geändert.

a) § 48a Abs. 2wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 44a Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. § 44a Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 3 Satz 4 gelten entsprechend."

b) Folgende Absätze 3 und4 werden angefügt:

"(3) § 44a Abs. 3 Satz4 . gilt auch beim Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechend.

(4) § 44c gilt entsprechend."

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 72a wird wie folgt gefaßt:

„§ 72a

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von 20 Jahren entsprechen, und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zu einer Dauer von insgesamt 20 Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 66 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von 20 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 72b oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 72b dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 72b Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 79a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Beamten mit Dienstbezügen nach einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 15 Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach Absätzen 3 und 4 oder § 72b Abs. 1 erreicht ist und die Voraussetzungen des § 79a nicht vorliegen und es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren."

2. Nach § 72a wird folgender § 72b eingefügt:

„§ 72b

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen aufgrund der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren bewilligt werden. § 72a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gelten die §§ 64 bis 66. § 65 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.

(3) § 72a Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 72a Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt."

3. Es wird folgender § 72c eingefügt:

„§ 72c

Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Dienstkräfte auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen."

4. § 79a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 72a Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. § 72a Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. § 72a Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend."

5. Nach § 79a Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 72c gilt entsprechend."

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2" ein Komma und die Angabe „§ 72b Abs. 1 Satz 1" eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 72a" die Angabe „oder 72b" eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 72a" ein Komma und die Angabe „§ 72b" eingefügt.

262/94

Artikel 5

Änderung des Soldatengesetzes

§ 28a des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Einem Berufssoldaten kann nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen."

2. Im Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig" durch die Wörter „Trotz der Erklärung des Berufssoldaten nach Satz 1 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

In § 65 Abs. 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ..., wird nach der Angabe "§§ 72a," die Angabe "72b," eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 48a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 48b Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung eines ermäßigten Dienstes oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen."

2. § 48b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Einem Richter ist in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach einer Vollbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von zwanzig Jahren entsprechen, und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen."

b) Im Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig" durch die Wörter „Trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist einem Richter nach einer Ermäßigung des Dienstes von mindestens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag der Dienst bis auf drei Viertel seines regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen, wenn die Voraussetzungen des § 48a Abs. 1 nicht vorliegen und es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollbeschäftigung zurückzukehren."

3. § 76a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter wegen der Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von zwanzig Jahren entsprechen, und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen ist. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nummer 4 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung nicht zuwiderlaufen."

bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann."

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76b oder Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76b dürfen zusammen die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 oder im Sinne des § 76b Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß anstelle der Dauer von fünfzehn Jahren die Dauer von zwanzig Jahren tritt. Urlaub nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 2 ist einem Richter nach einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach Absätzen 4 und 5 oder § 76b Abs. 1 erreicht ist und die Voraussetzungen des § 76a Abs. 1 nicht vorliegen und es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollbeschäftigung zurückzukehren."

4. Nach § 76a wird folgender § 76b eingefügt:

„§ 76b

Teilzeitbeschäftigung bei Bewerbermangel

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren zu bewilligen ist. § 76a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gilt § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 42 Abs. 2 Satz 3 jedoch mit der Maßgabe, daß vom regelmäßigen Dienst ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.

(3) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt und
2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

§ 76a Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 76a Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 76a Abs. 2 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfzehn Jahren die Dauer von zwanzig Jahren tritt."

Artikel 8

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom (Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres) wird wie folgt geändert:

§ 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe "§§ 44 a" ein Komma und die Angabe "44 b" eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach den §§ 44 a, 44 b und 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland bis zum 3. Oktober 1994 auch zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 7 Satz 2 sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit des Beamten aus den dort genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Auf Antrag des Beamten ist das Dienstverhältnis um die Zeiten einer Beurlaubung nach den auf Beamte anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub und die Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelungen zu verlängern, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist. Eine Verlängerung nach den Sätzen 1 bis 3 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren, eine Verlängerung nach den Sätzen 1 bis 4 insgesamt die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten."

c) In Absatz 5 wird die Textstelle "außer in den in § 44 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung" gestrichen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bundesrat Drucksache **262/94** (Beschluß)

29.04.94

Beschluß
des Bundesrates

Elftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. März 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschließung gefaßt:

1. Der Bundesrat begrüßt den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, der wesentlich zur weiteren Flexibilisierung und Ausweitung der Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten beiträgt.

 Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß die neue Fassung des § 44a Abs. 5 BRRG noch nicht ausreichend ist, um den geänderten gesellschaftlichen Bedürfnissen hinreichend Rechnung zu tragen. Deshalb sollte geprüft werden, ob in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren § 44a Abs. 5 BRRG wie folgt gefaßt werden kann:

 "Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Beamten mit Dienstbezügen nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung im öffentlichen Dienst von zusammen mindestens 15 Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, ...".

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Begründung:

§ 44a Abs. 5 BRRG ermöglicht in der derzeitigen Fassung Teilzeitbeschäftigung ab dem 50. Lebensjahr nur, wenn der Antragsteller vorher mindestens 15 Jahre teilzeitbeschäftigt war und die Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist. Gerade für Beamte, die während der maßgeblichen 15 Jahre nicht nur teilzeitbeschäftigt, sondern zeitweise sogar beurlaubt waren, kann die Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung eine besondere Härte darstellen.

Es ist den Betroffenen nicht vermittelbar, warum Bedienstete, die während der maßgeblichen 15 Jahre auch nur kurze Zeit zur Kinderbetreuung oder Pflege naher Angehöriger beurlaubt waren, von der Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung nach der neuen Fassung des § 44a Abs. 5 BRRG ausgeschlossen sein sollen.

Da derartige Beurlaubungsmöglichkeiten in der Regel von Frauen wahrgenommen werden, wurde auch schon der Vorwurf erhoben, § 44a Abs. 5 BRRG stelle eine mittelbare Diskriminierung der Frauen dar.

Im Hinblick auf die dargestellte Problematik sollte die Möglichkeit einer entsprechenden Änderung des § 44a Abs. 5 BRRG in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Angesichts der Dringlichkeit des Elften Dienstrechtsänderungsgesetzes wird auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet.

2. Der Bundesrat bittet ferner zu prüfen, ob

 - in § 44a Abs. 1 Satz 1 BRRG und § 72a Abs. 1 Satz 1 BBG nach den Worten "im öffentlichen Dienst zu beschäftigen," die Worte "oder in Bereichen, in denen wegen des Wegfalls von Stellen ein Personalüberhang besteht,"

 sowie

 - in § 48b Abs. 1 und § 76a Abs. 2 Satz 1 DRiG jeweils nach den Worten "im öffentlichen Dienst zu beschäftigen," die Worte "oder in Fällen, in denen wegen des Wegfalls von Stellen ein Personalüberhang besteht,"

 einzufügen sind.

Begründung:

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf - BR-Drs. 509/93 (Beschluß) - gefordert, daß auch in Bereichen, in denen wegen des Wegfalls von Stellen ein Personalüberhang besteht, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden kann.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 10. März 1994 das Gesetz beschlossen, den Änderungswunsch des Bundesrates jedoch nicht übernommen.

...

Nach Auffassung des Bundesrates können die von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundestag dargelegten Gründe nicht überzeugen. Auch die Pflicht zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ist durch das Grundgesetz vorgegeben. Die dringend erforderlichen Personalkosteneinsparungen können insbesondere durch Stellenabbau erreicht werden. Die Schaffung der neuen Fallgruppe ist durchaus als "Sondermaßnahme" zur Beseitigung der stark angespannten Haushaltslage zu verstehen, es handelt sich hierbei auch um eine Ausnahmeregelung nur für einen eng begrenzten Bereich.

Darüber hinaus verkennt die Bundesregierung, daß auch dieser Teilzeitbeschäftigungs- und Beurlaubungsgrund der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dient und damit ebenfalls vom Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes gedeckt ist. Die öffentlichen Haushalte der Bundesrepublik müssen in größerem Umfang Stellen einsparen. Durch eine Umverteilung der vorhandenen finanzierten Arbeit im öffentlichen Dienst auf mehr Beschäftigte wird mit oder ohne Personalüberhang erreicht, daß mehr Beschäftigungsmöglichkeiten als ohne eine derartige Maßnahme erhalten bleiben.